

Friedhofsgebührensatzung

**für den Friedhof
der Ev. Kirchengemeinde Feudingen
vom 19. Januar 2023**

Die Ev. Kirchengemeinde Feudingen
vertreten durch das Presbyterium
- als Friedhofsträgerin -

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung in Verbindung mit § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung - VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und er Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Feudingen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	726,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	726,00	Euro
c)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	966,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	771,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht (Rasengräber) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Erdbestattungen (Ruhezeit 30 Jahre)	1.240,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	920,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.357,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	967,00	Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	33,50	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	23,75	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht (Rasen-Doppelgräber) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.740,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.270,00	Euro
c)	Verlängerungsgebühr für Erdbestattung je Grab und Jahr	43,50	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	31,75	Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Friedhofsgebührensatzung vom 23. August 2007 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten einschl. Arbeitsmittel
- b. Wassergebühren und Abfall-Abfuhr- und Entsorgungskosten

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	280,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	280,00	Euro
c)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	540,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung	140,00	Euro

(2) Besondere Gebühren

a)	Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs.11 der Friedhofssatzung	325,00	Euro
b)	Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen	55,00	Euro

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	840,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.880,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	420,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	560,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.340,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	280,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	280,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	540,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	140,00	Euro

§ 8

Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales	25,00	Euro
(2)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs.1 der Friedhofssatzung	30,00	Euro
(3)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 der Friedhofssatzung	40,00	Euro
(4)	Abräumen eines Einzelgrabes gem. § 9 Abs. 7 der Friedhofssatzung	26,00	Euro
(5)	Abräumen eines Doppelgrabes gem. § 9 Abs. 7 der Friedhofssatzung	34,00	Euro
(6)	Entfernen und Entsorgung des Grabmals bei einem Einzelgrab gem. § 28 Abs. 2 der Friedhofssatzung	124,00	Euro
(7)	Entfernen und Entsorgung des Grabmals bei einem Doppelgrab ohne Einfassung gem. § 28 Abs. 2 der Friedhofssatzung	195,00	Euro
(8)	Entfernen und Entsorgung des Grabmals und Einfassung bei einem Doppelgrab mit Einfassung gem. § 28 Abs. 2 der Friedhofssatzung	285,00	Euro
(9)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts gem. § 9 Abs. 8+9 und § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung / je Grab und Jahr	10,00	Euro
(10)	Unterhaltung einer Urnengrabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts gem. § 9 Abs. 8+9 und § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung / je Grab und Jahr	8,00	Euro

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 5. September 2019.

§ 10

Inkrafttreten

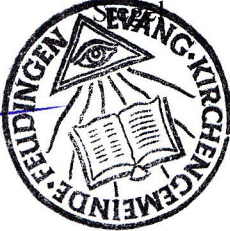
(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 5. September 2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 1. Oktober 2019 außer Kraft.

Bad Laasphe-Feudingen, den 19. Januar 2023

Die Friedhofsträgerin

v. Baum

R. W. H.  *W. H. H.*

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Feudingen
vom 19. Januar 2023
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 28. Februar 2026 erteilt.

Bielefeld, 21. Februar 2023



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-5612

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 03. APR. 2023

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

